

**Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung
zur Wahl des/der Verbandsgemeindebürgermeisters/in der
Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)
am 12. März 2023
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

Zur Wahl des/der Verbandsgemeindebürgermeisters/in mache ich Folgendes bekannt:

In der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Landkreis Stendal,

ist die Stelle des/der hauptamtlichen

**Verbandsgemeindebürgermeisters/Verbandsgemeindebürgermeisterin durch Direktwahl neu zu
besetzen. Die Amtszeit beginnt am 01. Mai 2023.**

Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) umfasst das Gebiet der Gemeinden Aland, Altmärkische Höhe, Altmärkische Wische, Hansestadt Seehausen (Altmark) und Zehrental.

Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat eine Größe von 43.700 Hektar und 9.767 Einwohner (Stand 21.11.2022).

Der/die Verbandsgemeindebürgermeister/Verbandsgemeindebürgermeisterin leitet die Verwaltung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) und wird am 12. März 2023 von den wahlberechtigten Bürgern der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) gemäß § 61 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gewählt. Eine eventuelle Stichwahl findet am 26. März 2023 statt.

Gesucht wird eine kompetente und verantwortungsbewusste Persönlichkeit, welche mit Durchsetzungsvermögen und Organisationstalent bereit und in der Lage ist, gemeinsam mit den Gremien der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) die Entwicklung der Verbandsgemeinde zu fördern und die Verwaltung bürgernah, leistungsorientiert und wirtschaftlich zu führen. Erwartet werden eine hohe Leistungsbereitschaft und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Räten, Vereinen, Verbänden, Institutionen und der heimischen Wirtschaft.

Der/die Verbandsgemeindebürgermeister/Verbandsgemeindebürgermeisterin wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Amtszeit beträgt nach § 61 Abs. 1 KVG LSA sieben Jahre. Das Amt ist nach der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Besoldungsgruppe A 15 eingestuft.

Wählbar sind gemäß § 62 Abs. 1 KVG LSA Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21., aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben. Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge des Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Der Tag der Stichwahl bleibt bei der Berechnung außer Betracht.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) sind darüber hinaus nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge des Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Gemäß § 38a Abs. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) haben Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten mit der Bewerbung eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben (Anlage 8b zu § 38a Abs. 2 KWO LSA).

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen. Auf die Hinderungsgründe gemäß § 62 KVG LSA wird hingewiesen.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

Den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers. Wird der Bewerber/die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung für die Wahl zum Verbandsgemeindebürgermeisters muss auf der Grundlage des § 30 Abs. 3 Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) von mindestens 1 von Hundert der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Es sind **85 Unterstützungsunterschriften** erforderlich. Für Bewerber(innen), die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser gestützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Nr. 1 KWG LSA entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde. Die Niederschrift über die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung ist der Erklärung beizufügen (Anlage 10a zu § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 KWO LSA). Weiterhin ist der Bewerbung eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach Anlage 9 KWO LSA der Wohnsitzgemeinde beizufügen. Wer durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2a KWO LSA begründen würde, ist verpflichtet dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach Anlage 9a KWO LSA darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf sein Mandat verzichtet.

Einreichung von Bewerbungen:

Die Bewerbungen mit dem Kennwort „Wahl Verbandsgemeindebürgermeister*in“ und mit vollständigen Unterlagen sind innerhalb der Einreichungsfrist bei der **Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)** einzureichen. Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet am 14.02.2023, um 18.00 Uhr. Die Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) Bau- und Ordnungsamt, Wahlbüro, Schwibbogen 1 a, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), zu erhalten.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 22.11.2022



Romy Schulze
Wahlleiterin